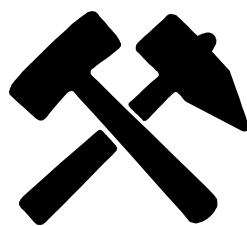

**Satzung
der
*Südwestdeutsche Salzwerke
Aktiengesellschaft***



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma „Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft“.
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Heilbronn (Neckar).
- 3) Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

§ 2

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Gewinnung, Beschaffung, Veredelung, Verarbeitung, Vertrieb, Handel, Transport und Vermittlung von Sole, Salzen, sonstigen Mineralien, chemischen Produkten und verwandten Erzeugnissen;
 - b) Erforschung und Entwicklung einschlägiger Erzeugnisse;
 - c) Gewinnung und Verteilung elektrischer Energie;
 - d) Verwertung und Entsorgung von Reststoffen, insbesondere die Nutzung von Hohlräumen für Entsorgungsdienstleistungen gemäß berg- und abfallrechtlicher Vorschriften;
 - e) Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Recycling und Ablagerung von Reststoffen;
 - f) Vermittlung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Entsorgung und Verwertung von Reststoffen.
- 2) In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Beteiligung an Unternehmen oder Gründung von Tochtergesellschaften, zum Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen sowie zum Erwerb bergbaulicher Berechtigungen. Zu diesen Geschäften und Maßnahmen gehören auch die Nutzung von Grundstücken, Bergwerken, Hohlräumen und sonstigen Einrichtungen der Gesellschaft für touristische Zwecke und Trassenverläufe für die Energieversorgung, die

sonstige Erbringung, Vermittlung und Vermarktung von Dienstleistungen/Know-how auf den Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft, insbesondere des Bergbaus, der Salzgewinnung/des Salzabbaus und der Entsorgung sowie die sonstige Nutzung und Vermarktung von Vermögenswerten und Rechten der Gesellschaft.

§ 3

- 1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- 2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischen Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 27.000.000 Euro (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Euro).
- 2) Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien ohne Nennbetrag. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 10.507.500 Aktien. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

III. Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

§ 7

- 1) Besteht der Vorstand aus nur einer Person, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Bei mehreren Mitgliedern des Vorstandes wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern kann der Aufsichtsrat für besondere Fälle ein Vorstandsmitglied ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
- 2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher oder zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- 3) Die Obliegenheiten des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

§ 10

- 1) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.
- 2) Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.
- 3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

- 4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 11

- 1) Der Aufsichtsrat hält alljährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine Sitzung ab, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.
- 2) In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich den Nachfolger zu wählen.

§ 12

- 1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- 2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

- 1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats ausnahmsweise auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder ihre Stimme gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats per Telefax oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel abgeben. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelte Stimmabgaben erfolgen; ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich, durch Telefax, durch elektronische Kommunikationsmittel oder telefonisch eingeladen wurden und mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 3) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, sooft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- 4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, die von deren Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 14

- 1) Der Vorstand bedarf außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 1. Aufstellung des jährlichen Investitionsprogramms; für darüber hinausgehende Investitionen ist die Zustimmung bei Neubauten, Umbauten und Neuanschaffungen erforderlich;
 2. Aufnahme von Anleihen und Krediten sowie deren Sicherstellung;
 3. Gewährung von Darlehen;
 4. Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 6. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an anderen Unternehmen oder an Interessengemeinschaften und deren Lösung;
 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 8. Einleitung neuer Planfeststellungsverfahren oder wesentliche Änderung bestehender Planfeststellungsbeschlüsse zur Einlagerung von Abfällen und Reststoffen.

- 2) Bei den zustimmungsbedürftigen Geschäften der Ziffern 1 - 5 kann der Aufsichtsrat jeweils bestimmen, dass seine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Obergrenze nicht übersteigt.

Der Aufsichtsrat kann ferner bestimmen, dass er über Änderungen oder Ergänzungen von Planfeststellungsbeschlüssen zur Einlagerung von Abfällen und Reststoffen, die nicht unter die zustimmungspflichtigen Geschäfte von Ziff. 1) Pkt. 8 fallen, unverzüglich informiert wird.

- 3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auch noch andere bestimmte Arten von Geschäften benennen, die seiner Zustimmung oder der Zustimmung eines Ausschusses des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 15

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied je 15.000,00 €, für den stellvertretenden Vorsitzenden 20.000,00 € und für den Vorsitzenden 25.000,00 € beträgt. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird mit zusätzlich 100,00 € jährlich honoriert, der stellvertretende Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 50,00 € und der Vorsitz in einem Ausschuss mit weiteren 100,00 € jährlich. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt.
- 2) Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat oder einen Ausschuss oder in eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss oder einer bestimmten Funktion ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder persönlich oder im Wege der Zuschaltung durch Telefon- oder Videoübertragung teilnehmen, ein Sitzungsgeld von je 55,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- 4) Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

V. Die Hauptversammlung

§ 16

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet entweder am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Börse statt, an der die Aktien zum Börsenhandel zugelassen sind.
- 3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 17

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle unter Wahrung der Textform (§ 126b BGB) anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen.
- 2) Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Hinsichtlich solcher Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von der Gesellschaft, von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 18

- 1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 19

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 20

Die Hauptversammlung fasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht mit Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

- 3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht mit Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 4) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung.

§ 22

Die zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg haben die Rechte aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz.

§ 23

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Hauptversammlung eine von nicht zwingenden Gesetzesbestimmungen abweichende Art der Gewinnverteilung beschließen.